



Kletterverband Österreich

ZVR-Zahl: 652344664

## Statuten

Kletterverband Österreich  
„KVÖ“

Fassung gemäß dem Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2024

### **Historie:**

- 12.01.2008 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1 Name, Sitz und Gliederung
- 10.01.2009 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 9 Anti-Doping-Bestimmungen
- 10.01.2009 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 11 Generalversammlung
- 23.01.2011 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 12 Vorstand, § 14 Fachgruppen, § 15 Ständige Fachgruppen
- 28.01.2012 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 3, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17
- 16.03.2013 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 17 Schlichtungseinrichtung
- 29.11.2013 – Beschluss der a. o. ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 11, § 15
- 11.04.2015 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1.2, § 2.4, § 2.5, § 9.3, § 9.4 § 9.5, § 9.6
- 27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1.4, § 2.1, § 3.2, § 3.4, § 3.8, § 3.10, § 5.1, § 9.3, § 11.3
- 27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung des Verbandsnamens
- 13.05.2017 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 1.2, § 3.4, § 4.1, § 5.4, § 7.1, § 7.4
- 21.05.2021 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 2.4, § 3.9, § 9 Anti-Doping-Bestimmungen
- 23.04.2022 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 2.1, § 3.2, § 9.3
- 22.11.2024 – Beschluss der außerordentlichen KVÖ-Generalversammlung: Neufassung

## **Präambel**

Wir, der Kletterverband Österreich (KVÖ), bekennen uns zu unserer Mission, den Klettersport als Spitzen-, Leistungs- und Wettkampfsport zu entwickeln, zu verbreiten und zu fördern.

Neben der Förderung des Leistungssports ist der Kletterverband Österreich dem Prinzip eines gesunden, sicheren und respektvollen Sports verpflichtet. Wir haben ein klares Bekenntnis zum Schutz und zur Förderung des Wohlbefindens und der Chancengleichheit aller Beteiligten. Dieses schließt die Prävention und das aktive Vorgehen gegen jegliche Formen von Missbrauch, Belästigung und Diskriminierung ein. Die Sicherheit und der Schutz unserer Athletinnen und Athleten, insbesondere der minderjährigen und schutzbedürftigen Gruppen, haben oberste Priorität.

Mit einem klaren Bekenntnis zur parteipolitischen Unabhängigkeit und einem unerschütterlichen Engagement für gemeinnützige Ziele, steht der KVÖ für einen sauberen und fairen Sport und die Durchsetzung strenger Anti-Doping-Bestimmungen, im Einklang mit den Vorgaben des Internationalen Fachverbandes und des Anti-Doping-Bundesgesetzes in seiner aktuellen Fassung (ADBG 2021).

In einer Welt, in der Spielmanipulation und Wettbetrug die Integrität des Sports bedrohen, verpflichten wir uns, als Verband und in der Gemeinschaft unserer Mitglieder, mit Entschlossenheit gegen jede Form der Manipulation von Wettkämpfen vorzugehen. Unsere Handlungen und unser Auftreten sind von Sportsgeist, Glaubwürdigkeit, Bewusstsein, Verantwortung und Prävention geleitet. Wir verpflichten uns dazu, diese Grundwerte der Integrität im Sport als Verhaltensmaxime für alle Verbandsangehörigen zu fordern und zu fördern.

Diese Statuten dienen als Grundlage für unsere Organisation und ihre Entscheidungen, mit dem Ziel, den Klettersport in Österreich nachhaltig zu entwickeln, seine Werte zu pflegen und ein Vermächtnis für zukünftige Generationen zu schaffen.

Mit dieser Präambel bekennen wir uns zu unserer Verantwortung und unserer Leidenschaft, den Klettersport als einen Eckpfeiler sportlicher Exzellenz in Österreich zu gestalten und zu erhalten.

## **§ 1. Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kletterverband Österreich“, kurz „KVÖ“ genannt.
- 1.2 Der KVÖ hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck.
- 1.3 Dem KVÖ gehören rechtlich eigenständige Landesverbände an.
- 1.4 Die internationale Anbindung erfolgt an die International Federation of Sport Climbing, kurz "IFSC" genannt.
- 1.5 Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.6 Der KVÖ lehnt jegliche Art der Diskriminierung ab, aus welchem Grund auch immer, und betreibt alle Aspekte des Sports unter der Beachtung und Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde.
- 1.7 Der KVÖ setzt sich für eine Kultur der Sicherheit, der Inklusion und der Transparenz ein und schafft die entsprechenden Voraussetzungen, um alle Mitglieder - insbesondere Kinder und Jugendliche - vor jeglicher Form von Belästigung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

## **§ 2. Zweck**

- 2.1 Der KVÖ bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Klettersports als Spitzen-, Leistungs- und Wettkampfsport auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.2 Der KVÖ ist parteipolitisch unabhängig.
- 2.3 Der KVÖ ist der einzige Verein, der die IFSC in Österreich vertritt.
- 2.4 Der KVÖ bezweckt die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes i.d.g.F. (ADBG 2021) im Bereich des Fachverbandes.
- 2.5 Der KVÖ und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der KVÖ und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der KVÖ und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Tätigkeiten des KVÖ sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgen in allen Bereichen gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung/BAO).

## **§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- 4.1 die Verwaltung und Regelung aller Belange des Klettersports als Spitzen-, Leistungs- und Wettkampfsport auf Bundesebene
- 4.2 die Organisation von Ausbildungen für Athlet:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen, Mitarbeiter:innen und andere sportliche Fachkräfte, um ein hohes Niveau an Fachkompetenz und Professionalität sicherzustellen
- 4.3 die Erstellung eines Regelwerkes für nationale Kletterwettbewerbe in Anlehnung an nationale und internationale Standards wie z. B. von Sport Austria, IFSC und IOC vorgegeben
- 4.4 die Vergabe und Durchführung bzw. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu gehören insbesondere
  - a. Österreichische Meisterschaften und Cupbewerbe
  - b. Österreichische Staatsmeisterschaften
  - c. Internationale Kletterveranstaltungen
  - d. Trainingslehrgänge
  - e. Ausbildungskurse
  - f. Seminare
  - g. Kongresse und Tagungen
  - h. Festveranstaltungen
  - i. Sonstige Veranstaltungen
- 4.5 Autorisierung von Wettkämpfen und deren Resultaten
- 4.6 Vergabe von Lizenzen für Athlet:innen
- 4.7 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
- 4.8 Koordination und Entsendung von österreichischen Athlet:innen zu internationalen Events
- 4.9 Vertretung des KVÖ im Ausland, insbesondere bei der IFSC
- 4.10 Vertretung im Inland, insbesondere in den für den (Spitzen-, Leistungs- und Wettkampf-) Sport zuständigen Institutionen und Gremien
- 4.11 Entwicklung und Förderung von Sportler:innen und Nachwuchssportler:innen durch Wissen und finanzielle Mittel, Bereitstellung von Trainer:innen, Trainingsinfrastruktur, Umfeldbetreuung sowie Entsendung zu Veranstaltungen (Trainingslehrgänge, Trainingsmaßnahmen, internationale Wettkämpfe) sowie organisatorische Unterstützung
- 4.12 Betrieb bzw. Führung von Sportstätten (z.B. Leistungszentren, Stützpunkten und ähnlichen)
- 4.13 Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- 4.14 Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des KVÖ fallen
- 4.15 Information aller Mitglieder, insbesondere in digitaler Form, über Neuigkeiten in der Sportart

- 4.16 Erhebung von (persönlichen) Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr erforderlich sind
- 4.17 Weitergabe von (persönlichen) Daten der Mitglieder an die IFSC und an öffentliche Stellen im Sinne der DSGVO, sofern dies für die betroffene Person erforderlich ist
- 4.18 Zurverfügungstellung einer Auswertungssoftware für nationale und regionale Wettkämpfe im Sinne des nationalen Regelwerks in Österreich
- 4.19 Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige Organisationen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt
- 4.20 Gründung von oder Beteiligung an gemeinnützigen oder mildtätigen oder kommerziell geführten Kapitalgesellschaften, sofern dadurch der Verbandszweck besser erreicht werden kann
- 4.21 Weitergabe von Mitgliederzahlen, Anzahl der Vereine und weiteren statistischen Zahlen an die IFSC und an öffentliche Stellen in Österreich im Sinne der DSGVO
- 4.22 Förderung des Klettersports in der Schule
- 4.23 Einhaltung der Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und der Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- 4.24 Förderung von gesundheitlichen und pädagogischen Aspekten des Kletterns im Wettkampfsport
- 4.25 die Entwicklung und Implementierung eines „Safe Sport Präventions- und Schutzkonzepts“ und die Einhaltung damit verbundener Safe Sport Mindeststandards für den KVÖ und seine Landesverbände

## **§ 5. Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch**

- 5.1 Beitrittsgebühren, Kurs- und Mitgliedsbeiträge
- 5.2 Lizenz- und Kadergebühren
- 5.3 Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen und Versammlungen aller Art
- 5.4 Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- 5.5 Zuwendungen aus privaten Institutionen
- 5.6 Erträge aus Lizenzvergabe, Vergabe von Werberechten und Werbung
- 5.7 Eingehobene Gebühren und Abgaben
- 5.8 Eingehobene Geldstrafen
- 5.9 Spenden, Geschenke, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
- 5.10 Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

- 5.11 Einnahmen aus Sponsorenverträgen und Sponsorenleistungen
- 5.12 Erträge aus der Vermögensverwaltung
- 5.13 Erträge aus der Vermietung
- 5.14 Erlöse aus der Leistungserbringung unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 40a Z 2 BAO gegenüber anderen begünstigten Körperschaften
- 5.15 Zum Zweck der finanziellen Absicherung operativer Tätigkeiten kann der KVÖ Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

## **§ 6. Arten der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglieder mit Stimmrecht in der Generalversammlung sind die jeweiligen Landesverbände.
- 6.2 Mitglieder ohne Stimmrecht in der Generalversammlung sind:
  - 6.2.1 Mitgliedsvereine. Mitgliedsvereine sind die den Landesverbänden beigetretenen Vereine.
  - 6.2.2 Personenmitglieder. Personenmitglieder sind jedenfalls Mitglieder der den Landesverbänden beigetretenen Vereine, die den Klettersport ausüben bzw. dem Klettersport verbunden sind. Darüber hinaus obliegt es den Landesverbänden die Definition der Personenmitgliedschaft der den Landesverbänden beigetretenen Vereine zu erweitern.
  - 6.2.3 Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft auf der Grundlage der Ehrenordnung des KVÖ verliehen wurde.
  - 6.2.4 Ehrenpräsident:innen. Ehrenpräsident:innen sind ehemalige Präsident:innen des KVÖ, denen die Ehrenpräsidentschaft auf der Grundlage der Ehrenordnung des KVÖ verliehen wurde.
- 6.3 Mitglieder des KVÖ gemäß § 6.1 und § 6.2.1 können nur Vereine und Verbände werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß §§ 34 - 47 Bundesabgabenordnung (BAO) ausüben. Sie sind dazu verpflichtet, den KVÖ über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren.

## **§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6.1 entscheidet die Generalversammlung.
- 7.2 Jedes Bundesland kann nur einen Landesverband als Mitglied gemäß § 6.1 in der Generalversammlung haben.
- 7.3 Vereine werden durch ihren Beitritt zu einem Landesverband Mitglied des KVÖ. Vereine können nur Mitglied in einem Landesverband sein.
- 7.4 Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft durch den Beitritt zu einem Mitgliedsverein gemäß § 6.2.2.

- 7.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft nach § 6.1 erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit und bei Auflösung des Landesverbandes.

Bei Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft des Vereins automatisch; der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren.

- 8.2 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen, wenn sämtliche Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft erfüllt sind.
- 8.3 Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des KVÖ schwerwiegend schädigt, gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt oder seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt. Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem KVÖ bleiben trotzdem bestehen.
- 8.4 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines nach § 6.2.1 endet mit Verlust der Gemeinnützigkeit oder seinem Ausscheiden aus dem Landesverband. Gleichzeitig endet damit auch die Personenmitgliedschaft der Vereinsmitglieder beim KVÖ.
- 8.5 Die Personenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein.
- 8.6 Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften enden mit dem Tod oder mit der Aberkennung gemäß der Ehrenordnung des KVÖ.

## **§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Vertreter:innen der Mitglieder gemäß § 6.1 steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KVÖ zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten.
- 9.3 Die Mitglieder haben die KVÖ-Statuten und die Beschlüsse der KVÖ-Organen zu beachten.
- 9.4 Die Mitglieder gemäß § 6.1 sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe und zum festgesetzten Zeitpunkt verpflichtet.
- 9.5 Die Mitglieder gemäß § 6.1 haben die Verpflichtung jede personelle Änderung in ihrer Vereinsführung dem KVÖ innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
- 9.6 Die Definition der inhaltlichen Vorgaben der Mitgliederliste sowie Art und Weise der Nennung obliegt dem KVÖ.
- 9.7 Die Mitglieder gemäß § 6.1 haben bis 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres, dem KVÖ einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, aus dem insbesondere Mitgliederzahlen und -bewegungen, neue und

ausgeschiedene Mitgliedsvereine sowie die Tätigkeit der Landesverbandsführung ersichtlich sein müssen.

- 9.8 Die Mitglieder gemäß § 6.1 haben zu gewährleisten, dass ihre Satzungen und die Satzungen ihrer Mitgliedsvereine nicht den Statuten des KVÖ widersprechen. Satzungsänderungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beschluss dem KVÖ schriftlich zu melden.
- 9.9 Ehrenmitglieder gehören der Generalversammlung ohne Stimmrecht auf Lebenszeit an. Sie müssen jedoch zur Ausübung dieses Rechtes Personenmitglied des KVÖ sein.
- 9.10 Die Mitglieder gemäß § 6.1 haben die Verpflichtung Personenmitglieder gemäß § 6.2.2 in einer Mitgliederliste zu führen und jährlich an den KVÖ zu melden, sofern nicht alle Vereinsmitglieder der den Landesverbänden beigetretenen Vereine Personenmitglieder des KVÖ sind. Sind alle Mitglieder der den jeweiligen Landesverbänden beigetretenen Vereine Personenmitglieder des KVÖ, sind die Mitglieder gemäß § 6.1 der Verpflichtung entbunden Mitgliederlisten zu führen. In diesem Fall reicht eine Mitgliedermeldung gemäß § 9.7.

## **§ 10. Anti-Doping-Bestimmungen**

- 10.1 Für den KVÖ, dessen Mitglieder, Funktionär:innen, Mitarbeiter:innen, Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des KVÖ in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- 10.3 Die Landesverbände haben die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass:
- sie ihre Mitglieder, Mitarbeiter:innen, Sportler:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen gemäß § 6.2.2 – soweit sie in das Sportklettern geschehen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene eingebunden sind – verpflichten,
    - die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
    - die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
    - das Disziplinarregulativ gemäß § 18ff. Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen; die Unabhängige Schiedskommission (§§ 8 sowie 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
    - insbesondere die Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitarbeiter:innen und Betreuungspersonen gemäß § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 einzuhalten.
    - sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
  - die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

- 10.4 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20ff. ADBG 2021. Die Entscheidungen der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.
- 10.5 Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär:innen des Fachverbandes oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

## **§ 11. Verbandsorgane**

Organe des KVÖ sind:

- 11.1 die Generalversammlung (§ 12),
- 11.2 der Vorstand (§ 13),
- 11.3 die Referate (§ 14),
- 11.4 die Disziplinarkommission (§ 15),
- 11.5 die Rechnungsprüfer:innen (§ 16),
- 11.6 die Schlichtungseinrichtung (§ 17).

## **§ 12. Generalversammlung**

- 12.1 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 6.1, Ehrenmitglieder (§ 6.2.3), Ehrenpräsident:innen (§ 6.2.4), die Vertreter:innen der von der Generalversammlung installierten Referate sowie die Athlet:innenvertreter:innen teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann zur Generalversammlung bei Bedarf und auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie auch externe Berater:innen einladen. Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Vizepräsident:innen, mit einer Frist von 12 Wochen einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung ist die Tagesordnung an alle Mitglieder der Generalversammlung zu übermitteln.
- 12.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- 12.2.1 Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - 12.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern gemäß § 6.1,
  - 12.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - 12.2.4 Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - 12.2.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 12.3 Jedes Mitglied gemäß § 6.1 hat eine Stimme, welche vom/von der Delegierten wahrgenommen wird. Delegierte können nur im Vereinsregister als vertretungsbefugt eingetragene Personen sein. Jedes von der Generalversammlung installierte Referat hat eine Stimme. Ebenfalls haben die Athlet:innenvertreter:innen zwei Stimmen (männlich/weiblich) in der Generalversammlung. Stimmrechtsübertragungen sind auf stimmberechtigte natürliche Personen, die in der Generalversammlung anwesend sind, zulässig, wobei jede/r Stimmberechtigte maximal zwei Stimmen auf sich vereinen darf. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Weiters hat der Vorstand drei Stimmen, ausgenommen bei der Entlastung des Vorstandes. Stimmrechtsübertragungen innerhalb des Vorstandes sind möglich.
- 12.4 Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge vor Beginn der Generalversammlung bezahlt sind.
- 12.5 Anträge für die Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an die KVÖ-Geschäftsstelle per Post oder E-Mail zu übermitteln.
- 12.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, ist eine erneute Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 12.7 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich nicht geheim und werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst (d.h. Stimmenthaltungen werden für die Zählung nicht gewertet). Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Beratungspunkt als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des KVÖ geändert oder der KVÖ aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Wahlen oder Beschlussfassungen geheim abzuhalten.
- 12.8 Beschlüsse - ausgenommen sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Beschlüsse über Abänderungsanträge können zugelassen werden, wenn zuvor mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Zulassung zustimmen.
- 12.9 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen können im Sinne des virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes 2023 (VirtGesG) idGF auch als virtuelle oder hybride Versammlungen abgehalten werden. Die Entscheidung darüber, ob eine virtuelle Versammlung stattfindet, obliegt dem einberufenden Organ, ebenso, ob eine einfache, moderierte oder hybride Versammlung stattfindet. Virtuelle Generalversammlungen müssen sicherstellen, dass

alle Mitglieder die Möglichkeit haben, sich vollständig zu beteiligen, also sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben. Die technischen und organisatorischen Anforderungen und Zugangsdaten sind in der Einberufung rechtzeitig vor der Versammlung bekanntzugeben. Sämtliche organisatorischen und technischen Festlegungen für virtuelle und/oder hybride Versammlungen, die sich nicht aus Gesetz oder Statuten ergeben, werden vom einberufenden Organ getroffen.

12.10 Aufgaben der Generalversammlung sind:

12.10.1 Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunktsetzung der Arbeit des KVÖ, des Vorstandes und der Referate;

12.10.2 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Disziplinarkommission, der Rechnungsprüfer:innen und der Schlichtungseinrichtung;

12.10.3 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes;

12.10.4 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;

12.10.5 Genehmigung des Jahresvoranschlages (Budget);

12.10.6 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für Mitglieder gemäß § 6.1;

12.10.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft gemäß Ehrenordnung des KVÖ;

12.10.8 Verleihung und Aberkennung von Verdienst- und Leistungsabzeichen gemäß Ehrenordnung des KVÖ;

12.10.9 Statutenänderung;

12.10.10 Auflösung des KVÖ in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung – siehe § 20.

## **§ 13. Vorstand**

13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des KVÖ. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen KVÖ-Organ zugewiesen sind.

13.2 Der Vorstand besteht aus  
einem/einer Präsident:in,  
mindestens zwei Vizepräsident:innen,  
einem/einer Schriftführer:in,  
einem/einer Kassier:in.

13.2.1 Der/die Kassier:in und der/die Schriftführer:in können als weitere, nachgereichte Vizepräsident:innen eine Doppelfunktion wahrnehmen.

- 13.2.2 Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier (4) Jahre gewählt.
- 13.2.3 An den Sitzungen des Vorstands nimmt der/die Geschäftsführer:in mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie auch externe Berater:innen beiziehen.
- 13.2.4 Die Athlet:innenvertreter:innen haben das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen und in dieser Sitzung Anträge zu stellen.
- 13.2.5 Der/Die Athlet:innenvertreter:in werden laut KVÖ-Wahlordnung gewählt.
- 13.3 Nach Außen wird der KVÖ durch den/die Präsidenten/Präsidentin vertreten. Ein Delegieren der Vertretungsfunktion ist möglich. Bei Verhinderung des/der Präsidenten/Präsidentin zeichnet sein/e Stellvertreter:in zusammen mit einem/einer Vizepräsident:in rechtsverbindlich für den KVÖ. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Präsident:in und Stellvertreter:in übernimmt das längstdienende Vorstandsmitglied diese Aufgabe.
- 13.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der verbliebene Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere natürliche Person für diese Funktion kooptieren, mit der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.
- 13.5 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsführung.
- 13.6 Zur Erledigung seiner Arbeit hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- 13.7 Zeichnungsberechtigungen
- 13.7.1 Alle Schriftstücke, mit denen der KVÖ Verpflichtungen eingeht oder Rechte abgibt, sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer:in zu unterzeichnen. Eine detaillierte Regelung der Zeichnungsberechtigungen ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.
- 13.7.2 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem KVÖ bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Eine detaillierte Regelung ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.

## **§ 14. Geschäftsführung**

- 14.1 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
- 14.2 Für die operative Geschäftstätigkeit kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer:in oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen.
- 14.3 Über die personelle Besetzung entscheidet der Vorstand.

## **§ 15. Referate**

- 15.1 Referate werden zur Erfüllung des Vereinszwecks in verschiedenen Bereichen installiert. Die Besetzung folgender Referate ist grundsätzlich vorgesehen:

- Referat Spitzensport
- Referat Regelkunde
- Referat Paraclimbing

Weitere Referate können nach Maßgabe der Notwendigkeit vom Vorstand eingerichtet werden. Diese müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

- 15.2 Die Organisationsstruktur und Aufgaben der einzelnen Referate werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

## **§ 16. Disziplinarkommission**

### 16.1 Aufgaben

16.1.1 Erstellung einer Disziplinarordnung, die vom Vorstand beschlossen und von der nächsten Generalversammlung bestätigt wird.

16.1.2 Behandlung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Disziplinarordnung.

### 16.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Disziplinarkommission erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

### 16.3 Disziplinargewalt

Der Disziplinargewalt der Disziplinarkommission unterliegen alle Mitglieder gemäß Punkt 6 der KVÖ-Statuten.

## **§ 17. Rechnungsprüfer:innen**

17.1 Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf vier (4) Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer:innen dürfen weiters keine familiäre Verbindung zu Vorstandsmitgliedern haben und keine geschäftlichen Beziehungen mit dem KVÖ unterhalten, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

17.2 Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des KVÖ im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bringen die Anträge zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ein.

17.3 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

## **§ 18. Schlichtungseinrichtung**

18.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zuständig.

- 18.2 Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- 18.3 Die Schlichtungseinrichtung kann sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen werden. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- 18.4 Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Beisitzer:innen und einem/einer Stellvertreter:in und wird auf die Dauer von vier (4) Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Ist jedoch eine der zur Schlichtung berufenen Personen befangen, hat der/die Stellvertreter:in ihre Funktion zu übernehmen.
- 18.5 Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 18.6 Im Bedarfsfall können Mitglieder gemäß § 6.1 auf die KVÖ-Schlichtungseinrichtung zurückgreifen.

## **§ 19. Geschäftsstelle**

- 19.1 Zur Durchführung der operativen Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer:in oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen.
- 19.2 Der/Die Geschäftsführer:innen führt/führen die Geschäftsstelle des KVÖ und ist/sind Vorgesetzte/r aller hauptamtlichen Mitarbeiter:innen.
- 19.3 Der Geschäftsstelle obliegt die operative Geschäftstätigkeit, welche in der Geschäftsordnung geregelt ist.

## **§ 20. Auflösung des KVÖ**

- 20.1 Die freiwillige Auflösung des KVÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2 Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Generalversammlung eine/n Abwickler:in für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. (3) zu beschließen.
- 20.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff. BAO

begünstigten Zwecke zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.